

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) 2015
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))**

Vom 4. Februar 2016

NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 7

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 04.02.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach) vom 15. Juli 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), geändert durch Satzung vom 19. November 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 156), wird in der Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wie folgt geändert:

1. Die Darstellung für das Modul „Phys NF-Bio“ im 1. Semester erhält folgende Fassung:

Phys NF-Bio	Physik für Naturwissenschaftler	V/Üb/P	3/1/4	P		Tta	7	
----------------	---------------------------------	--------	-------	---	--	-----	---	--

2. Die Darstellung für das Modul „biol-104“ im 2. Semester erhält folgende Fassung:

biol 104	<u>Biodiversität Tier- und Pflanzenbe- stimmung</u>	V/V/Üb/ Üb/Ex	2/2/2/ 2/4	P		K(50%) PP(50%)	10	
-------------	---	------------------	---------------	---	--	-------------------	----	--

3. In den Erläuterungen zum Studienverlaufsplan wird unter dem Punkt „PL: Prüfungsleistung“ folgende Angabe angefügt: „PP: Praktische Prüfung“.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 4. Februar 2016 erteilt.

Kiel, den 4. Februar 2016

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel